

der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung; bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises —Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen,**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

H a l b f i t t e r

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Verzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der vorstehenden Anordnung

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht

VEG Tierzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL)

volkseigene Gärtnereien

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für Kooperationsgemeinschaften einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation und der Meliorationsgenossenschaften

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG für Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG).

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.